

Az.: 2 A 364/17
3 K 234/11

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Leipzig
Dimitroffstraße 1, 04107 Leipzig

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Regelbeurteilung
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 5. Februar 2019 am 6. Februar 2019

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 18. Oktober 2012 - 3 K 234/11 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen seine Regelbeurteilung vom 6. September 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. Februar 2011 für den Beurteilungszeitraum 1. Juni 2007 bis 31. Mai 2010.
- 2 Der am... J 19.. geborene Kläger, der als Kriminaloberkommissar (Besoldungsgruppe A10) im gehobenen Polizeivollzugsdienst des Beklagten steht, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2008 vom Landeskriminalamt S (LKA) zur Polizeidirektion (PD) W abgeordnet und mit Wirkung vom 1. Juli 2009 versetzt. Dort war er zuletzt im Dezernat.. der Kriminalpolizeiinspektion (KPI) als Sachbearbeiter tätig. Mit Wirkung vom 1. Januar 2013 wurde der Kläger zur Polizeidirektion L versetzt.
- 3 Mit Bescheid der Polizeidirektion L vom 14. September 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. Oktober 2016 wurde der Kläger wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Die hiergegen zum Verwaltungsgericht Leipzig erhobene Klage wurde mit Urteil vom 27. September 2018 - 3 K 2153/16 - abgewiesen; hiergegen hat der Kläger beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt (Az.: 2 A 1424/18).

- 4 Unter dem 6. September 2010 erstellte der Leiter der PD W eine den Zeitraum 1. Juni 2007 bis 31. Mai 2010 umfassende Regelbeurteilung. Zur Begründung des auf 10 Punkte - übertrifft im Wesentlichen die Anforderungen - festgesetzten Gesamturteils wird ausgeführt, dass dieses die abschließende Würdigung der fachlichen Leistungen und der Befähigung des Klägers unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Umfangs seines Aufgabengebiets enthalte. Die Gesamtschau der Leistung unter Berücksichtigung der Schwerpunkte seines Aufgabengebiets als Sachbearbeiter im Dezernat.. bestätige eine Bewertung mit dem Prädikat „übertrifft im Wesentlichen die Anforderungen“. Das Gesamturteil sei unter Wichtung der Kompetenzen für diesen Dienstposten mit 10 Punkten festzusetzen, wobei insbesondere die Einzelmerkmale Fachwissen, Fachkönnen, Güte des Arbeitsergebnisses, Arbeitsstrukturierung, Verhandlungsgeschick und Verantwortungsbewusstsein berücksichtigt worden seien. Die Stärken des Klägers lägen in der schnellen Umsetzung neuer fachlicher Arbeitsaufgaben und einer hohen eigenverantwortlichen Arbeit; unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsprofils seien zukünftig weitere Leistungssteigerungen zu erwarten. Der Beurteilungsbeitrag des Präsidenten des Landeskriminalamts sei in die Betrachtungen einbezogen worden.
- 5 Gegen die ihm am 10. September 2010 bekannt gegebene Beurteilung legte der Kläger unter dem 22. September 2010 Widerspruch ein. Am 26. Oktober 2010 wurde die Beurteilung mit dem Kläger besprochen; im Zuge dessen nahm der Kläger den Widerspruch zurück. Mit Schreiben vom 18. November 2010 legte der Kläger erneut Widerspruch ein; hierzu gab der Leiter der KPI unter dem 4. und 10. Februar 2011 Stellungnahmen ab. Im Widerspruchsbescheid vom 21. Februar 2011 änderte der Beklagte die der Regelbeurteilung vorangestellte Aufgabenbeschreibung teilweise ab (Ziffer 1) und wies den Widerspruch im Übrigen zurück (Ziffer 2). Soweit der Kläger die Nichteinhaltung der Eröffnungs- und Erörterungsfrist rüge, handele es sich hierbei um Soll-Vorschriften, aus denen sich keine unmittelbaren Rechte herleiten ließen.
- 6 Das Beurteilungsverfahren sei korrekt gewesen. Es obliege dem Behördenleiter als Beurteiler der Beamten des gehobenen Dienstes Zuarbeiten und Beurteilungsvorschläge durch die Vorgesetzten einzuholen; seiner Entscheidung sei vorbehalten, welcher Zuarbeiten er sich zur Erstellung der dienstlichen Beurteilung bediene. Der Beurteiler sei verpflichtet, einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab zu

gewährleisten, dessen Einhaltung durch die Bildung von Beurteilungskommissionen sicher zu stellen sei. Dies sei geschehen. Es sei eine Vergleichsgruppe der Beamten des Amtes „Polizei-/Kriminaloberkommissar - A 10“ nicht in den einzelnen Polizeirevieren bzw. Inspektionen, sondern innerhalb der Polizeidirektion gebildet worden. Damit sei eine den Anforderungen der Sächsischen Beurteilungsverordnung entsprechende Vergleichsgruppe und ein einheitlicher Bewertungsmaßstab gebildet worden.

- 7 Der Beurteilung sei eine Beschreibung der vom Beamten im Beurteilungszeitraum wahrgenommenen Aufgaben voranzustellen. Insofern sei es nicht sachfremd, wenn für den Zeitraum 1. Juni bis 16. November 2007 angegeben sei, dass der Kläger den Dienst nicht angetreten habe. Ein Wertungsurteil sei damit nicht verbunden. Ohne diese Angabe hätte sich ein falsches Bild seiner Tätigkeiten ergeben.
- 8 Die vergebenen Punktzahlen der Leistungs- und Befähigungsmerkmale sowie das Gesamturteil seien fehlerfrei und entsprächen den vom Kläger im Beurteilungszeitraum gezeigten Kompetenzen. Seine Vorgesetzten hätten seine im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen als im Wesentlichen die Anforderungen übertreffend eingeschätzt. Herausragende Leistungen, die eine höhere Beurteilungsnote in den einzelnen Leistungs- und Befähigungsmerkmalen rechtfertigen würden, hätten dem Kläger nicht bescheinigt werden können. Die von ihm angesprochenen „komplexesten Großverfahren“ des Dezernats.. seien von ihm ordentlich bearbeitet worden, eine überdurchschnittliche Leistung werde hingegen nicht gesehen. Seine Behauptung, das breiteste Spektrum an Straftatbeständen zu bearbeiten, sei unzutreffend; vielmehr gebe es auch Verfahren, die keine höchsten fachlichen Kompetenzen erforderten. Soweit der Kläger angesprochen worden sei, sich verstärkt in das Sachgebiet Umweltstraftaten einzuarbeiten, habe er sich hierzu bereit erklärt. Es sei eine Grundpflicht jedes Beamten, sich ständig, selbstständig und entsprechend den dienstlichen Anforderungen fortzubilden. Dieser Standardanforderung nachzukommen, entspreche einer Bewertung zwischen 7 und 9 Punkten; anforderungsgerechtes Verhalten könne nicht als überdurchschnittliche Leistung bewertet werden. Die Vorgangsbearbeitung habe im Übrigen generell überwiegend den Anforderungen entsprochen, sei im Einzelfall aber auch darüber hinausgegangen. Dem entspreche die Einzelbeurteilung von 10 bzw. 11 Punkten. Bei

den vom Kläger genannten Verfahren handele es sich um Straftaten aus dem Bereich Umweltdelikte, die ihm vom Dezernatsleiter zur Einarbeitung und Entlastung des Umweltsachbearbeiters zugewiesen worden seien.

9 Bei dem Vergleich mit Kriminaloberkommissar A habe der Kläger übersehen, dass dieser Leistungen und Befähigungen aufweise, über die der Kläger nicht verfüge. Die Schlussfolgerungen zu seiner Teamfähigkeit könnten nicht geteilt werden. Dem Kläger sei vielmehr zu bescheinigen, dass er sich überwiegend abkapsle, auf die Interessenlage der Kollegen regelmäßig keine Rücksicht nehme und als der typische Außenseiter zu bezeichnen sei. Vielfältige Einflussnahmen hätten bislang keine Einsicht und keinen Wandel erkennen lassen.

10 Mit Urteil vom 18. Oktober 2012 - 3 K 234/11 - wies das Verwaltungsgericht Leipzig die Klage, mit der der Kläger die Erteilung einer neuen Regelbeurteilung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts begehrte, ab. Die Beurteilung des Klägers stehe mit den rechtlichen Vorgaben in Einklang.

11 Der Beklagte habe der Beurteilung eine zutreffende Vergleichsgruppe zugrunde gelegt. Anders als der Widerspruchsbescheid nahe lege, sei die Vergleichsgruppe nicht aus sämtlichen Beamten, d. h. den Polizei- und Kriminaloberkommissaren der Besoldungsgruppe A 10 der PD W gebildet worden, sondern habe allein die 15 Beamte der Besoldungsgruppe A 10 der KPI, also ausschließlich Kriminaloberkommissare, umfasst. Zwar umfasse die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes die Dienstzweige Schutz- und Kriminalpolizei. Die „Reduzierung“ der Vergleichsgruppe auf die Kriminaloberkommissare mache die Vergleichsgruppenbildung aber nicht deswegen rechtswidrig, weil nicht alle Oberkommissare der Laufbahngruppe und Besoldungsgruppe A 10 einbezogen worden seien. Hierfür bestehe ein sachlicher Grund. An die Tätigkeit eines Polizeioberkommissars würden nicht die gleichen Anforderungen gestellt wie an die eines Kriminaloberkommissars. Letztere seien Kriminalisten. Unterschiede bestünden auch hinsichtlich Art und Umfang der zu ermittelnden Delikte. Polizeivollzugsbeamte übten neben Ermittlungstätigkeiten auch andere Aufgaben, wie Streifendienst aus und seien nicht in gleicher Weise in die Ermittlungstätigkeit eingebunden wie Kriminaloberkommissare. Soweit sich der Beurteiler entschlossen habe, die

Vergleichsgruppe nach den Dienstzweigen zu differenzieren und so eine homogenere Gruppe gebildet habe, sei dies sachgerecht gewesen.

12

Die Beurteilung sei vom zuständigen Beurteiler erstellt worden. Dass dieser auf Zuarbeiten der unmittelbaren Vorgesetzten des Klägers zurückgegriffen habe, sei nicht zu beanstanden. Die Beurteilungskommission sei ordnungsgemäß zusammengesetzt gewesen. Der Verstoß gegen die Erörterungspflicht sei nicht entscheidungsrelevant. Die Einwendungen des Klägers gegen die Aufgabenbeschreibung in der Beurteilung seien im Wesentlichen mit dem Widerspruchsbescheid nachvollzogen worden. Soweit die Formulierung „Dienst wurde nicht angetreten.“ nicht geändert worden sei, werde der Kläger hierdurch nicht in seinen Rechten verletzt, weil die Formulierung keine Wertung enthalte, sondern lediglich eine Tatsache wiedergebe.

13

Materielle Fehler der Beurteilung seien nicht substantiiert dargelegt worden. Die mit dem Widerspruchsbescheid korrigierte fehlerhafte Aufgabenbeschreibung führe nicht zur Rechtswidrigkeit der Beurteilung. Hinsichtlich der fehlerhaften Aufgabenbeschreibung beim LKA sei die im Widerspruchsbescheid korrigierte Aufgabenbeschreibung im maßgeblichen und berücksichtigten Beurteilungsbeitrag enthalten gewesen. Die falsche Aufgabenbeschreibung bei der KPI sei unschädlich, weil dem Beurteiler und dem die Zuarbeit erstellenden Leiter der KPI aus Gesprächen mit den Dezernatsleitern die konkrete Tätigkeit des Klägers bekannt gewesen und der Beurteilung der Leistungs- und Befähigungsmerkmale tatsächlich zugrunde gelegt worden sei.

14

Die mit der Klage erhobenen pauschalen Einwendungen gegen die im Einzelnen vergebenen Punkte der Leistungs- und Befähigungsmerkmale griffen ebenfalls nicht durch. Der Beklagte habe die Punktevergabe im Erörterungsgespräch erläutert und der Leiter der KPI die im Widerspruchsverfahren erhobenen einzelnen Einwendungen in seiner Stellungnahme vom 4. Februar 2011 nachvollziehbar abgehandelt. Diese Ausführungen habe sich der Leiter der PD W als zuständiger Beurteiler zu Eigen und zum Gegenstand seines Widerspruchsbescheids gemacht. Im Übrigen handele es sich bei den Einwendungen des Klägers auch überwiegend um seine eigene Selbsteinschätzung, die aber nicht maßgeblich sei.

- 15 Auf den Antrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 4. Mai 2017 - 2 A 807/12 - die Berufung zugelassen, zu deren Begründung der Kläger sein bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft. Das Verwaltungsgericht habe sich auf den Sachvortrag des Beklagten gestützt und hierbei den Wechsel im Sachvortrag des Beklagten hinsichtlich der tatsächlich gebildeten Vergleichsgruppe übergangen.
- 16 Im Kriminaldienst der PD W seien Kriminal- und Polizeioberkommissare gleichrangig beschäftigt worden. Nach der Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums des Innern solle eine Vergleichsgruppenbildung unter Berücksichtigung der Polizeioberkommissare stattfinden und auf Grund der in Sachsen gängigen Einheitslaufbahn gerade nicht zwischen den im Bereich der Kriminal- und der Schutzpolizei tätigen Beamten differenziert werden. Darüber hinaus seien vom Beklagten keine sachlichen Gründe dargelegt worden, die die Bildung der Vergleichsgruppe unter Ausschluss der in den Revieren tätigen Kriminaloberkommissare rechtfertigen könne. Wenn alleiniges Differenzierungsmerkmal die besondere Tätigkeit eines Kriminalbeamten sei, hätten auch die in den Revieren im Kriminaldienst tätigen Oberkommissare in die Vergleichsgruppe einbezogen werden müssen. Etwa im Bereich der Vorgangssachbearbeitung von Straftaten übten Beamte der KPI und der Kriminaldienste in den Polizeirevieren vergleichbare und fast identische Tätigkeiten aus. Dementsprechend sei bei Beförderungen in der Polizeidirektion nicht nach Kriminaloberkommissaren der KPI und der Polizeireviere bzw. Polizeioberkommissaren der Polizeireviere unterschieden worden.
- 17 Soweit das Verwaltungsgericht ausführe, dass die Beurteilung hinreichend transparent und die Vielzahl der einzelnen Sachverhalte, die zu der Einschätzung geführt hätten, nicht im Einzelnen aufzuführen und zu belegen seien, habe es sich auf die Ausführungen des Beklagten gestützt, ohne diese zu hinterfragen, obwohl diese streitig gewesen seien. Dass eine fehlerhafte Aufgabenbeschreibung nach Meinung des Verwaltungsgerichts nicht zu einer fehlerhaften Beurteilung führe und das Gericht darauf hinweise, dass sein Dienstvorgesetzter, der dem Behördenleiter zugearbeitet habe, die inhaltlichen Anforderungen seiner Tätigkeit hinreichend gekannt habe, werde nicht erörtert, wie es gleichwohl zu einer fehlerhaften Aufgabenbeschreibung habe kommen können. Wenn die Aufgabenbeschreibung gravierend fehlerhaft sei,

müsse davon ausgegangen werden, dass Tätigkeiten beurteilt worden seien, die er so oder gar nicht ausgeübt habe. Daher sei eine schlichte Änderung der Aufgabenbeschreibung nicht sachdienlich, sondern es bedürfe der Aufhebung der Beurteilung und einer erneuten Beurteilung. Schließlich bestehe die Besorgnis der Befangenheit des Beurteilers und des Leiters der KPI. Eine Neutralität bzw. objektive Beurteilung durch sie sei auszuschließen.

18 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 18. Oktober 2012 - 3 K 234/11 - zu ändern, die Regelbeurteilung vom 6. September 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. Februar 2011 aufzuheben und den Beklagten unter Berücksichtigung seiner Protokollerklärung vom 5. Februar 2019 zu verurteilen, dem Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts eine neue Regelbeurteilung für den Beurteilungszeitraum 1. Juni 2007 bis 31. Mai 2010 zu erstellen.

19 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

20 Er verteidigt das angefochtene Urteil. Infolge der Strukturreform innerhalb der Polizei des Freistaats Sachsen zum 1. Januar 2013 basierten die Darstellung der Abläufe und Vorgehensweise zur Erstellung der Beurteilungen der Beamten des gehobenen Dienstes zum Stichtag 31. Mai 2010 in erster Linie auf der Aktenlage, den Unterlagen zum Beurteilungsverfahren des Klägers und den benannten Zeugen. Danach sei die Regelbeurteilung des Klägers vom zuständigen Beurteiler, dem damaligen Behördenleiter, erstellt worden. Dieser habe die Beurteilung und die weiteren Beurteilungen der ihm unterstellten Beamten nach streng fachlichen objektiven Gesichtspunkten unter Einhaltung der durch die Beurteilungsrichtlinien vorgegebenen Maßstäbe eigenverantwortlich und nach eigener Überzeugung erstellt. Beim Kläger habe die Besonderheit bestanden, dass er während des Beurteilungszeitraums zum 1. Juli 2009 vom LKA zur PD W versetzt worden sei. Zuvor sei er vom 1. Juni 2007 bis 16. November 2007 zur PD D abgeordnet gewesen, wo er seinen Dienst krankheitsbedingt nicht angetreten habe, und ab 1. Juli 2008 bis einschließlich 30. Juni 2009 zur PD W abgeordnet gewesen. Innerhalb der Polizeidirektion sei er zunächst beim Polizeirevier D als Sachbearbeiter Kriminaldienst und dann in der KPI als

Sachbearbeiter im Kommissariat.. und nachfolgend im Dezernat.. verwendet worden. Nach der Versetzung habe das LKA einen Beurteilungsbeitrag erstellt, der rechtsbeständig sei.

21

Entgegen der Auffassung des Klägers und dem Verständnis des Verwaltungsgerichts habe die vom Beurteiler betrachtete Vergleichsgruppe alle 107 Beamte des gleichen Statusamtes (A 10) innerhalb der Laufbahngruppe des gehobenen Polizeivollzugsdienstes der PD W umfasst. Das Bild einer ausschließlichen Vergleichsgruppenbildung innerhalb der KPI basiere auf dem Umstand, dass der Beurteiler sich durch die jeweiligen Leiter der Organisationseinheiten - Reviere, Kriminalpolizeiinspektion, Autobahnpolizeirevier, Inspektion Zentrale Dienste, Abteilung Polizeivollzugsdienst - habe Zuarbeiten erstellen lassen, um sich ein Bild der zu beurteilenden Beamten zu verschaffen. Innerhalb der jeweiligen Organisationen seien wiederum die unmittelbaren Vorgesetzten beteiligt worden. Im Fall des Klägers habe der Leiter der KPI die Dezernatsleiter beteiligt. Vor diesem Hintergrund habe innerhalb der KPI eine vergleichende Betrachtung aller Polizeivollzugsbeamten A 10 stattgefunden, in die 14 Kriminalbeamte einbezogen worden seien. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabs innerhalb der PD habe die ordnungsgemäß besetzte Beurteilungskommission vom 1. bis zum 3. Juni 2010 getagt. Die Besprechung mit dem Leiter der KPI sei am 3. Juni 2010 erfolgt. Hierbei habe auch eine ausführliche Besprechung aller zu beurteilenden Beamten stattgefunden. Die letzte Entscheidung über Inhalt und Gesamtnote der Beurteilung habe sodann der zuständige Beurteiler getroffen.

22

Die Beurteilung entspreche den an sie zu stellenden inhaltlichen Anforderungen. Die Anforderungen orientierten sich daran, was von einem Beamten im Vergleich zu anderen Beamten seiner Vergleichsgruppe an Arbeitsergebnissen und Arbeitserfolgen verlangt werden könne. Ausweislich der Begründung des Gesamturteils seien die für die vom Kläger ausgeführten Dienstposten prägenden (zwingenden) Kompetenzen überwiegend mit 10 Punkten bewertet worden; hinsichtlich der weniger prägenden Kompetenzen seien seine Leistungen mit 8, 9, 10 und 11 Punkten eingeschätzt worden. Innerhalb des Beurteilungszeitraums habe er damit die an ihn gestellten Anforderungen im Wesentlichen übertroffen; innerhalb der Vergleichsgruppe von 107

Polizeivollzugsbeamten der PD entspreche seine Beurteilung den gezeigten Leistungen. Für eine höhere Bewertung sei kein Raum gewesen.

23 Der Senat hat Beweis erhoben durch Vernehmung des ehemaligen Leiters der Polizeidirektion W, Landespolizeipräsident a. D. J G, der die streitgegenständliche Beurteilung erstellt hat, des ehemaligen Leiters der Kriminalpolizeiinspektion der Polizeidirektion W, Leitender Kriminaldirektor a. D. J H, und der ehemaligen Hauptsachbearbeiterin im Referat Recht und Personal der Polizeidirektion W, Regierungsrätin a. D. S B. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 5. Februar 2019 verwiesen.

24 In der mündlichen Verhandlung haben die Vertreter des Beklagten erklärt, die in II. 1. Aufgabenbeschreibung der Beurteilung vom 6. September 2010 enthaltene Bemerkung „Sachbearbeiter KPI, PD D, Abordnung 01.06.2007 - 16.11.2007 Dienst wurde nicht angetreten“ zu streichen und die Erteilung einer neuen Beurteilung zugesichert.

25 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Personalakte des Klägers (Band II ab 2008, eine Heftung), die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts Leipzig sowie die Gerichtsakte des Zulassungs- und Berufungsverfahrens Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

26 Die zulässige Berufung hat keinen Erfolg.

27 Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Erteilung einer neuen Regelbeurteilung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats für den Beurteilungszeitraum 1. Juni 2007 bis 31. Mai 2010. Die Regelbeurteilung vom 6. September 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. Februar 2011 ist in der Fassung der vom Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 5. Februar 2019 abgegebenen Erklärung rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

1. Die Klage ist zulässig. Ihr fehlt insbesondere nicht das Rechtsschutzbedürfnis.
- 28
- 29 Für eine Klage gegen eine dienstliche Beurteilung besteht erst dann kein Rechtsschutzinteresse mehr, wenn die Beurteilung ihre rechtliche Zweckbestimmung verliert, Auswahlgrundlage für künftige Personalentscheidungen zu sein. So verhält es sich, wenn der beurteilte Beamte in den Ruhestand getreten, bestandskräftig aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden ist oder bis zum Eintritt in den Ruhestand nicht mehr befördert werden darf (vgl. BVerwG, Urt. v. 19. Dezember 2002 - 2 C 31.01 -, juris Rn. 14). Bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit entfällt die Zweckbestimmung der Beurteilung jedenfalls dann, wenn keine Reaktivierung (§ 53 SächsB n. F.) mehr in Betracht kommt (vgl. BVerwG, Urt. v. 11. Februar 1982 - 2 C 33.79 -, juris Rn. 19). Von einem solchen Fall ist hier indessen schon deshalb nicht auszugehen, weil die Versetzung des Klägers in den vorzeitigen Ruhestand noch nicht bestandskräftig ist. Hinzu kommt, dass es sich bei der im Streit stehenden dienstlichen Beurteilung um die bislang letzte Regelbeurteilung des Klägers handelt.
- 30 2. Die Klage ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erteilung einer neuen Regelbeurteilung für den Zeitraum 1. Juni 2007 bis 31. Mai 2010 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats.
- 31 Die dienstliche Beurteilung hat den aktuellen Stand von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung des beurteilten Beamten wiederzugeben; bei Regelbeurteilungen ist dies der Beurteilungsstichtag. Maßgeblich für die Rechtmäßigkeit der Beurteilung ist daher die Sach- und Rechtslage am Stichtag, hier: dem 31. Mai 2010. Damals galten die auf Grundlage von § 115 SächsBG a. F. erlassene Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die dienstliche Beurteilung der Beamten vom 16. Februar 2006 (SächsGVB. S. 26; SächsBeurtVO) sowie die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die dienstliche Beurteilung der Beamten im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 17. März 2009 (SächsABl. S. 607; VwV Beurteilung Beamte SMI).
- 32 Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urt. v. 26. Juni 1980, BVerwGE 60, 245, 246; Urt. v. 24. November 2005, BVerwGE 124, 356; Urt. v. 25. Oktober 2011, BVerwGE 141, 113; Urt. v. 27. November 2014,

BVerwGE 150, 356 Rn. 14; Urt. v. 17. September 2015 - 2 C 27.14 -, juris Rn. 9) und des Senats (vgl. Urt. v. 14. November 2006, SächsVBl 2007, 89; Urt. v. 7. Februar 2012 - 2 A 288/11 -, juris; Beschl. v. 22. Dezember 2015 - 2 A 248/13 -; Urt. v. 19. Januar 2016 - 2 A 230/14 -, beide n. v.) ist die verwaltungsgerichtliche Kontrolle dienstlicher Beurteilungen in Ansehung der dem Dienstherrn gegebenen Beurteilungsermächtigung auf die Überprüfung beschränkt, ob die Verwaltung gegen Verfahrensvorschriften verstoßen hat, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, die anzuwendenden Begriffe oder den gesetzlichen Rahmen, in dem sie sich frei bewegen kann, verkennt, allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet, sachfremde Erwägungen angestellt oder gegen Verwaltungsvorschriften (Richtlinien), die sie den Beurteilungen zugrunde legt, verstoßen hat. Wenn der Dienstherr Verwaltungsvorschriften über die Erstellung dienstlicher Beurteilungen erlassen hat und diese auch anwendet, hat das Gericht zu prüfen, ob im konkreten Fall die Richtlinien eingehalten worden sind und ob die Richtlinien selbst mit der gesetzlichen Ermächtigung in Einklang stehen.

33 a) Die dienstliche Beurteilung des Klägers ist nicht deshalb rechtswidrig, weil die vom Beurteiler vorgenommene Bildung der Vergleichsgruppe und damit der Beurteilungsmaßstab fehlerhaft wären.

34 § 115 Abs. 1 Satz 1 SächsBG a. F. verpflichtet den Dienstherrn, die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamten in regelmäßigen Zeitabständen zu beurteilen. Die nähere Ausgestaltung des Beurteilungswesens, einschließlich der Zulassung von Ausnahmen, bleibt einer Rechtsverordnung der Staatsregierung und ergänzenden Bestimmungen der obersten Dienstbehörden überlassen (§ 115 Abs. 1 Satz 2 und 6 SächsBG a. F.). Die auf dieser Grundlage erlassene Sächsische Beurteilungsverordnung bestimmt in § 4 Abs. 1, dass bei Regelbeurteilungen Richtwerte berücksichtigt werden sollen (Satz 1), wobei Gesamturteile von sechs bis einschließlich zehn Punkten an etwa 60 Prozent derselben Vergleichsgruppe vergeben werden sollen (Satz 2); ist die Bildung einer Vergleichsgruppe wegen zu geringer Fallzahlen nicht möglich, sind die Beurteilungen in geeigneter Weise entsprechend zu differenzieren (Satz 3). Die Einhaltung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabs ist gemäß § 4 Abs. 2 SächsBeurtVO durch die Bildung von Beurteilungskommissionen sicherzustellen. Zur Bildung von Vergleichsgruppen heißt es in Nr. 4 Buchst. a VwV

Beurteilung Beamte SMI, dass die Vergleichsgruppen vorrangig aus Beamten derselben Besoldungsgruppe innerhalb einer Laufbahngruppe und möglichst derselben Laufbahn zu bilden sind. In Fällen, in denen die Wahrnehmung einer bestimmten Funktion im Vordergrund steht (z. B. Abteilungsleiter, Referatsleiter, Sachgebietsleiter), können hilfsweise Angehörige derselben Funktionsebene eine Vergleichsgruppe bilden. Die Regelbeurteilung des Klägers entspricht diesen Vorgaben. Ihr liegt insbesondere eine zutreffend gebildete Vergleichsgruppe zugrunde.

- 35 Ausgangspunkt der dienstlichen Beurteilung sind das statusrechtliche, die Laufbahnzugehörigkeit einschließende Amt des zu beurteilenden Beamten und die an dieses Amt zu stellenden Anforderungen. Maßgebend ist dabei nicht das Amt im abstrakt- oder konkret-funktionellen Sinne, sondern das statusrechtliche Amt, das der Beamte am Beurteilungstichtag innehat. Die dienstliche Beurteilung darf sich daher nicht darin erschöpfen, wie der Beamte seinen konkreten Dienstposten bewältigt hat. Die Aufgabenerfüllung muss vielmehr zu den Anforderungen des statusrechtlichen Amtes und zu den Leistungen aller Beamten derselben Laufbahn- und Besoldungsgruppe in Beziehung gesetzt werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 26. Juni 1980, BVerwGE 60, 245; Senatsurt. v. 7. Februar 2012 - 2 A 288/11 -, juris Rn. 25). Dem entspricht Nr. 4 Buchst. a VwV Beurteilung Beamte SMI, der die Beamten derselben Laufbahn und desselben Statusamts als Bezugsgruppe einer vergleichenden Bewertung ansieht. Die Vorstellung, dass nur Beamte derselben Laufbahn miteinander vergleichbar sind, stellt den grundlegenden Inhalt des Laufbahnprinzips dar, das als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums i. S. v. Art. 33 Abs. 5 GG anerkannt ist. In einer Laufbahn werden alle Ämter derselben Fachrichtung zusammengefasst, die die gleiche Vor- und Ausbildung erfordern. Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SächsBG a. F. umfasst eine Laufbahn alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine vergleichbare Vorbildung und Ausbildung voraussetzen. Beamte derselben Laufbahn sind daher grundsätzlich vergleichbar. Sie werden im Eingangsamts ihrer Laufbahn eingestellt (§ 32 SächsBG a. F.) und steigen bei Bewährung in dieser Laufbahn kontinuierlich auf (§ 33 SächsBG a. F.). Beamte derselben Laufbahn und derselben Besoldungsgruppe sind daher die maßgebliche Gruppe für einen Leistungsvergleich, weil sie auch in einem Auswahlverfahren potentiell miteinander in Beziehung gesetzt und verglichen werden müssen. Diesen

Schritt nimmt die dienstliche Beurteilung vorweg (vgl. BVerwG, Urt. v. 2. März 2017, BVerwGE 157, 366 Rn. 45, 46).

36 aa) Der Kläger befand sich am Beurteilungsstichtag 31. Mai 2010 in dem nach A 10 besoldeten Statusamt eines Kriminaloberkommissars bei der PD Westsachen, das zur Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdiensts gehört. Dementsprechend muss die Vergleichsgruppe aus Beamten des Polizeivollzugsdienstes dieser Besoldungsgruppe bestehen. Gemäß § 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Laufbahn der Beamten des Polizeivollzugsdienstes vom 22. November 1999 (SächsGVB. S. 799; SächsLVOPol a. F.) umfasst die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes die Dienstzweige der uniformierten Polizei (Schutzpolizei) und der Kriminalpolizei; sie gliedert sich in die Laufbahngruppen des mittleren, gehobenen und höheren Polizeivollzugsdiensts. Nach dem Erwerb der Laufbahnbefähigung können die Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowohl im Dienstzweig der Schutzpolizei als auch der Kriminalpolizei ihrer Laufbahngruppe eingesetzt (§ 31 Abs. 1 SächsLVOPol a. F.) und unter den Voraussetzungen von § 31 Abs. 2 SächsLVOPol a. F. in den jeweils anderen Dienstzweig übernommen werden. Mit der Übernahme führen sie die Amtsbezeichnung des Dienstzweigs, in den sie übernommen wurden (§ 31 Abs. 3 SächsLVOPol a. F.).

37 Ausgehend davon gehören die Beamten beider Dienstzweige der Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes und damit derselben Laufbahn an. Die für die Regelbeurteilung des Klägers maßgebliche Vergleichsgruppe besteht daher aus allen Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes der Besoldungsgruppe A 10 der PD W, mithin sowohl Polizei- als auch Kriminaloberkommissaren. So ist der damalige Beurteiler, der Zeuge G, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hier verfahren.

38 Der Zeuge G war seinerzeit Leiter der PD W. In dieser Funktion oblag ihm gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsBeurtVO die Erstellung der dienstlichen Beurteilungen für alle Beamten der Polizeidirektion. Allerdings hat er sich selbst lediglich die Beurteilung der Beamten des gehobenen Dienstes vorbehalten, die Beurteilung für den mittleren Dienst hingegen gemäß § 8 Abs. 2 SächsBeurtVO an Vorgesetzte übertragen. An den Ablauf des vorliegend streitigen Regelbeurteilungsverfahrens zum Stichtag 31. Mai 2010 konnte sich der Zeuge nur noch in Grundzügen erinnern. Insoweit hat er

angegeben, dass er von der Tätigkeit der einzelnen Beamten nur mittelbar Kenntnis hatte. Aus diesem Grund hat er sich im Vorfeld der Erstellung der Beurteilungen Beurteilungsvorschläge von den jeweiligen Vorgesetzten der beurteilten Beamten eingeholt. Der Beurteilungsvorschlag für den Kläger wurde, so der Zeuge G, vom damaligen Leiter der KPI, dem Zeugen H, erstellt. Dies geschah nach Aussage des Zeugen H unter Verwendung des in § 7 SächsBeurtVO vorgeschriebenen Beurteilungsbogens.

39

Die Festlegung der Punktzahlen sowohl der im Beurteilungsbogen in den einzelnen Blöcken aufgeführten Leistungs- und Befähigungsmerkmale als auch des Gesamturteils war das Ergebnis eines mehrstufigen Bewertungs- und Abwägungsprozesses. Zunächst wurde für die Gruppe der in der KPI tätigen Polizeivollzugsbeamten, die überwiegend im gehobenen Dienst waren, eine nach Besoldungsgruppen untergliederte Rangliste erstellt, wobei in der Besoldungsgruppe A 10 des Klägers 14 bis 15 Beamte zu beurteilen waren. Hieran hat der Zeuge H die ihm unmittelbar unterstellten Leiter der Dezernate (und der Führungsgruppe) beteiligt und sie aufgefordert, sich mit den Leitern der Kommissariate auf eine dezernatsbezogene Reihenfolge zu verständigen. Anschließend fand eine Besprechung statt, in der die Dezernatsleiter die von ihnen vorgenommene Reihung im Einzelnen anhand der beurteilungsrelevanten Kriterien erläutern und begründen mussten. Im Ergebnis dessen hat der Zeuge H auf der Grundlage eines Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des jeweiligen Beamten insgesamt bewertenden „Gesamtvotums“ die endgültige Reihenfolge festgelegt und unter Berücksichtigung der in § 4 Abs. 1 SächsBeurtVO vorgegebenen Richtwerte die Punktzahl des Gesamturteils vergeben. Zur Festlegung der Punkte für die Einzelmerkmale hat der Zeuge sodann unter Vorgabe des von ihm erteilten Gesamturteils wiederum Vorschläge der Dezernats-/Kommissariatsleiter eingeholt. Hintergrund war, so der Zeuge H, dass die Leiter einen deutlich umfang- und detailreicheren Eindruck von den Arbeitsleistungen der in ihrem Dezernat/Kommissariat tätigen Beamten hatten. Sie waren, besser als der Zeuge selbst, in der Lage, in die Bewertung der Einzelmerkmale einzubeziehen, welches Gewicht diese nach dem Personalentwicklungskonzept und der Aufgabenbeschreibung für die konkrete Tätigkeit des zu Beurteilenden besaßen und in welchem Maß dieser die Merkmale jeweils erfüllt hat. Nachfolgend hat der Zeuge H die Einzelmerkmale einem wertenden Vergleich unterzogen, überprüft und gegebenenfalls korrigiert.

Soweit er hierzu einen Durchschnittswert aus den Punkten gebildet hat, kam es ihm nicht auf den mathematischen Berechnungsmodus an. Ziel war vielmehr sicherzustellen, dass die Rangfolge und das vorgesehene Gesamturteil gewahrt wurden. Anschließend wurden die Beurteilungsvorschläge dem Referat Recht und Personal der Polizeidirektion und von dort dem Beurteiler zugeleitet.

40 Die Beurteilungsvorschläge für die Polizeivollzugsbeamten des gehobenen Dienstes wurden von den Leitern der übrigen Organisationseinheiten der PD W in gleicher Weise erarbeitet und dem Beurteiler zugeleitet. Sie umfassten, so der Zeuge G, alle Beamten dieser Laufbahngruppe, sowohl aus dem Bereich der Schutzpolizei als auch der Kriminalpolizei. Die Vergleichsgruppen wurden sodann, so der Zeuge weiter, anknüpfend an das Statusamt gebildet. Die für den Kläger maßgebliche Vergleichsgruppe bestand somit aus den nach A 10 besoldeten Oberkommissaren sämtlicher Organisationseinheiten der PD W. Dies waren neben den Kriminaloberkommissaren der KPI auch die in den der Polizeidirektion zugeordneten Polizeirevieren, im Autobahnpolizeirevier, in der Inspektion Zentrale Dienste und der Abteilung Polizeivollzugsdienst tätigen Polizei- und Kriminaloberkommissare. Die Zuständigkeit für die Erstellung von Beurteilungsentwürfen für die Beamten der Polizeireviere lag nach Angaben des Zeugen H, soweit es Kriminalbeamte betraf, aufgrund der zum 1. Januar 2009 erfolgten Strukturänderung innerhalb der Polizeidirektion zum Beurteilungsstichtag bei den Revierleitern und nicht mehr, wie in den vorangegangenen Beurteilungsrunden, bei dem Zeugen als Leiter der KPI.

41 Aufgrund der Aussagen der Zeugen G und H steht zur Überzeugung des Senats fest, dass der Regelbeurteilung des Klägers eine zutreffende Vergleichsgruppe zugrunde liegt. Zwar ist dem Kläger zuzugeben, dass der Vortrag des Beklagten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren insoweit anderes nahe legt oder jedenfalls in erheblichem Maße missverständlich ist. Für die Richtigkeit des Vergleichsmaßstabs sprechen indes entscheidend auch die Ausführungen in dem von dem Zeugen G unterzeichneten Widerspruchsbescheid. Dort heißt es ausdrücklich, dass „eine Vergleichsgruppe der Beamten des Amtes ‚Polizei-/Kriminaloberkommissar - A 10‘ nicht in den einzelnen Polizeirevieren bzw. Inspektionen, sondern innerhalb der Polizeidirektion gebildet wurde“.

42 bb) Der Beurteiler hat die Maßstäbe für die Regelbeurteilung des Klägers ferner in zutreffender Weise aus der Vergleichsgruppe der Oberkommissare der Besoldungsgruppe A 10 entnommen.

43 Wie vorstehend dargelegt, sind dienstliche Beurteilungen an den Anforderungen des Statusamts auszurichten. Hieran sind die auf dem konkreten Dienstposten erbrachten Leistungen zu messen. Es ist grundsätzlich Sache des Dienstherrn, die Anforderungen des Amtes festzulegen. Hierbei unterliegt die Zuordnung der Dienstposten zu einem statusrechtlichen Amt, mit dem abstrakt Inhalt, Bedeutung, Umfang und Verantwortung zum Ausdruck gebracht werden, im Rahmen der besoldungs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben der weiten organisatorischen Gestaltungsfreiheit des Dienstherrn. Dieser statusamtsbezogene abstrakte Maßstab ist die Grundlage für die differenzierte Bewertung in den Beurteilungen. Er ist auf alle Beamten gleicher Laufbahn und gleicher Ämter gleichmäßig anzuwenden. Die Aufgabenerfüllung muss zu den Anforderungen des statusrechtlichen Amtes und zu den Leistungen aller Beamten derselben Laufbahn und Besoldungsgruppe in Beziehung gesetzt werden. Dabei ist der Schwierigkeitsgrad zu berücksichtigen, der sich aus den mit dem jeweiligen Amt im konkret-funktionellen Sinne (Dienstposten) verbundenen Aufgaben ergibt (vgl. Senatsurt. v. 7. Februar 2012 - 2 A 288/11 -, juris; Woydera, in: Woydera/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Sachsen, Stand: April 2016, § 93 SächsBG Rn. 104 ff.).

44 Um einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab sicherzustellen, wurde in der PD W in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 2 SächsBeurtVO eine aus dem Zeugen G als zuständigem Beurteiler und zwei Vertretern des Personalreferats, u. a. der Zeugin B, bestehende Beurteilungskommission gebildet. Grundlage der Beratungen waren die von den Leitern der Organisationseinheiten vorbereiteten Beurteilungsentwürfe; die Leiter wurden hinzugezogen, wenn über die von ihnen für ihre Beamten gefertigten Entwürfe gesprochen wurde. Geprüft wurde, ob alle beurteilungsrelevanten Gesichtspunkte berücksichtigt wurden, ob Widersprüche vorhanden waren, gegebenenfalls wurden Nachfragen gestellt. Ferner ging es um die richtige Anwendung der Vergleichsmaßstäbe. Anknüpfungspunkt hierfür war nach der Aussage des Zeugen G neben dem Statusamt die sich aus der Aufgabenbeschreibung ergebende Tätigkeit des beurteilten Beamten einschließlich etwaiger Besonderheiten.

Hierbei waren die Aufgaben der Beamten der Schutz- und der Kriminalpolizei sowohl generell als auch bei wertender Betrachtung im Einzelfall miteinander vergleichbar. Nach der Erinnerung des Zeugen G hat sich die Beurteilungskommission den Beurteilungsvorschlägen in der Regel angeschlossen. Auf dieser Grundlage wurde von dem Zeugen innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe eine Rangfolge unter den beurteilten Beamten gebildet, die sich aus dem Gesamturteil ergab. Von daher stellen sich die Benotung der Einzelmerkmale und das erteilte Gesamturteil in der Regelbeurteilung des Klägers als Ergebnis eines wertenden Vergleichs mit den Leistungen der übrigen Beamten seiner Vergleichsgruppe und damit als rechtmäßig dar.

45

b) Entgegen der Auffassung des Klägers ist die Beurteilung nicht wegen einer Voreingenommenheit des Beurteilers rechtswidrig.

46

Die Feststellung einer tatsächlichen Voreingenommenheit des - worauf es allein ankommt - Beurteilers kann sich aus der Beurteilung selbst, aber auch aus seinem Verhalten in Angelegenheiten des zu beurteilenden Beamten oder diesem gegenüber während des Beurteilungszeitraums oder des Beurteilungsverfahrens ergeben. In besonders gelagerten Einzelfällen können auch Vorgänge aus der Zeit vor dem jeweils streitigen Beurteilungszeitraum eine derartige Feststellung stützen. Der in diesem Sinne entscheidungserhebliche Zeitraum endet mit der Entscheidung des Dienstherrn über die nach der förmlichen Eröffnung und Besprechung der Beurteilung vom beurteilten Beamten vorgebrachten Gegenvorstellungen und Änderungswünsche. Die in § 9 SächsBeurtVO vorgeschriebene Eröffnung und Erörterung der dienstlichen Beurteilung soll nicht nur dem Beurteiler Gelegenheit geben, die Gründe für seine Beurteilung zu erläutern und Fragen des Beamten zu einzelnen Werturteilen und ihre Grundlage zu beantworten. Aus dem Begriff der Besprechung folgt weiter, dass der Beamte bereits in diesem Gespräch Gelegenheit erhält, Gegenvorstellungen zu erheben. Nach diesem Zeitpunkt ist das Beurteilungsverfahren im engeren Sinne abgeschlossen. Bis dahin kann sich eine tatsächliche Voreingenommenheit eines Beurteilers unmittelbar auf die streitige Beurteilung auswirken. Auf ein späteres Verhalten eines Beurteilers kann es nur ankommen, soweit daraus Rückschlüsse auf diesen Zeitraum gezogen werden können (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. April 1998, BVerwGE 106, 318; Senatsbeschl. v. 30. Mai 2012 - 2 A 25/10 -, juris Rn. 13).

47 Tatsächliche Voreingenommenheit liegt vor, wenn der Beurteiler nicht willens oder nicht in der Lage ist, den Beamten sachlich und gerecht zu beurteilen. Dabei hat das Tatsachengericht die von ihm getroffenen tatsächlichen Feststellungen im Zusammenhang unter Berücksichtigung der Besonderheiten dienstlicher Beurteilungen zu würdigen. Dienstliche Beurteilungen werden nach ihrem Sinn und Zweck anders als Entscheidungen im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess grundsätzlich durch Vorgesetzte und/oder Dienstvorgesetzte des Beamten erstellt, mithin in aller Regel aufgrund unmittelbarer dienstlicher Zusammenarbeit. Der Dienstherr darf bei der Bestimmung, durch wen er die Aufgabe der dienstlichen Beurteilung wahrnimmt, im Interesse des beurteilten Beamten nur sachgerecht vorgehen. Er muss den sachlichen Zusammenhang dieser Aufgabe mit der Fach- und Dienstaufsicht beachten. Ständige dienstliche Zusammenarbeit und die Führungsaufgaben eines Vorgesetzten bringen naturgemäß auch die Möglichkeit von Konflikten mit sich. Dementsprechend können grundsätzlich weder eine kritische Einschätzung der Arbeitsweise und des sonstigen dienstlichen Verhaltens des beurteilten Beamten durch den beurteilenden Vorgesetzten noch das Bestehen dienstlich veranlasster Spannungen bereits Anlass geben, eine Voreingenommenheit des Vorgesetzten anzunehmen. Dadurch und auch durch gelegentlich erregte oder sonst emotional gefärbte Reaktionen wird grundsätzlich noch nicht die Erwartung in Frage gestellt, der Vorgesetzte wolle und könne seine Pflichten einschließlich derjenigen zur sachlichen und gerechten dienstlichen Beurteilung erfüllen. Dies gilt auch für einzelne unangemessene, saloppe, ungeschickte oder missglückte Formulierungen in der streitigen Beurteilung.

48 Bei der Bewertung des Verhaltens des Beurteilers bei der Eröffnung und Besprechung der Beurteilung ist ihre Funktion zu beachten. Eine zunächst fehlerfreie Beurteilung wird nur dann bei ihrer Eröffnung und Besprechung noch fehlerhaft, wenn der Beurteiler dabei durch sein Verhalten die Beurteilung zum Nachteil des beurteilten Beamten beeinflusst, d. h. die Berücksichtigung dessen berechtigter Änderungs- und Aufhebungsanträge zu behindern oder zu vereiteln sucht (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. April 1998 a. a. O., 318, 321 f.).

49 Gemessen daran lässt sich eine tatsächliche Voreingenommenheit des Beurteilers gegenüber dem Kläger nicht feststellen. Der Senat kann daher offen lassen, zu

welchem Zeitpunkt das vorliegende Beurteilungsverfahren abgeschlossen war; dieses hat spätestens mit der Zustellung des Widerspruchsbescheids geendet.

- 50 aa) Die in der Aufgabenbeschreibung der dienstlichen Beurteilung enthaltene Bemerkung „Sachbearbeiter KPI, PD D, Abordnung 01.06.2007 - 16.11.2007 Dienst wurde nicht angetreten“, deren Streichung der Beklagte in der Berufungsverhandlung zu Protokoll erklärt hat, weist nicht auf eine Voreingenommenheit des Beurteilers hin. Regelbeurteilungen erstrecken sich auf den gesamten Beurteilungszeitraum. Deshalb war für den Zeugen G, wie er auf Nachfrage angegeben hat, bei der Beurteilung der gesamte Beurteilungszeitraum relevant. Es müsse klargestellt werden, ob für einen bestimmten Zeitraum ein Beurteilungsbeitrag angefordert werden müsse. Dies sei hinsichtlich der Abordnung des Klägers zur Polizeidirektion D nicht der Fall gewesen, weil zum einen der Kläger den Dienst dort nicht angetreten habe, und zum anderen ein Beurteilungsbeitrag wegen der Dauer der Abordnung von weniger als sechs Monaten nicht eingeholt werden musste (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2 SächsBeurtIVO). Anzeichen für eine Voreingenommenheit des Beurteilers im Verfahren oder bei der Erstellung der Beurteilung sind auch im Übrigen nicht ersichtlich und werden zudem vom Kläger selbst nicht geltend gemacht.
- 51 bb) Die sonach rechtmäßige Beurteilung ist auch in der Folge nicht rechtswidrig geworden, insbesondere nicht im Zusammenhang mit ihrer Erörterung am 26. Oktober 2010 oder bis zur Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids vom 21. Februar 2011 an den Kläger am 23. Februar 2011.
- 52 Nach dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag des Klägers hat ihn der Beurteiler zu Beginn des Erörterungsgesprächs aufgefordert, den eingelegten Widerspruch zurückzunehmen, weil „solange der Widerspruch besteht, keine Erörterung stattfindet“. Dieser Aufforderung ist der Kläger nachgekommen. Zwar konnte sich der Zeuge G nicht mehr an den Vorfall erinnern; dies kann indes dahinstehen. Wie auch der Kläger nicht in Abrede stellt, hat der Beurteiler die dienstliche Beurteilung, zumindest in Teilen wie etwa einzelne Merkmale, mit ihm besprochen. Dadurch hat er seiner Erörterungspflicht aus § 9 SächsBeurtVO Genüge getan. Dies gilt unbeschadet dessen, dass der Kläger die Ausführungen des Beurteilers als inhaltlich unzureichend angesehen hat und nach wie vor ansieht.

53 Eine Voreingenommenheit folgt schließlich nicht aus den Äußerungen des Beurteilers in dem von ihm als „Kritikgespräch“ bezeichneten Gespräch mit dem Kläger am 8. Dezember 2010. Ausweislich der bei den Widerspruchsakten befindlichen Niederschrift war Hintergrund des Gesprächs das Schreiben des Klägers vom 18. November 2010 an den damaligen Landespolizeipräsidenten. Darin hatte der Kläger beantragt, „Beförderungen von der Besoldungsgruppe A 10 zu A 11 in der Polizei ... für die Dauer des Widerspruchsverfahrens auszusetzen“, und ferner ausgeführt, „im Bereich“ werde von einer Absprache zwischen den Polizeidirektionen berichtet, „keine Beurteilungen nachzubessern“. Hierzu hat der Zeuge G den Kläger im Einzelnen befragt. Zwar kann der Senat durchaus nachvollziehen, dass der Kläger sich durch Form und Inhalt des vom Beurteiler geführten Gesprächs, wie es sich aus dem Protokoll ergibt, unter Druck gesetzt und unsachlich behandelt gefühlt hat. Bei dem Gespräch handelt es sich indessen um einen einmaligen Vorgang, für den zudem ein vom Kläger selbst gesetzter dienstlicher Anlass bestand. Auf Nachfrage, was er unter einem „Kritikgespräch“ versteht und welchem Zweck es dient, antwortete der Zeuge G, ein solches Gespräch werde geführt, wenn es Grund zur Kritik gebe, etwa an der Leistungsfähigkeit oder der Sozialkompetenz des betreffenden Beamten. Durch das Gespräch werde versucht, Einfluss auf die Erledigung der Dienstgeschäfte, die Vorgangsbearbeitung, die Fehlerquote oder auch das Verhalten „in der Organisation“ Einfluss zu nehmen. Bei dem Gespräch mit dem Kläger sei es konkret darum gegangen, zu erfahren, worauf seine Behauptungen „zu den Abläufen und Ergebnissen der Widerspruchsverfahren“ beruhten; hierzu habe der Kläger Tatsachen nennen sollen. Auch wenn das Gespräch eine nicht unerhebliche Störung des Verhältnisses zwischen dem Beurteiler und dem Kläger offenbart, ist es ein Einzelfall geblieben. Der Senat kann daher nicht davon ausgehen, dass der Beurteiler deshalb aus Sicht eines unbeteiligten Dritten als voreingenommen zu gelten hätte.

54 c) Die dienstliche Beurteilung des Klägers erweist sich nicht deshalb als rechtswidrig, weil sie weder transparent noch überprüfbar wäre.

55 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 24. November 2005, BVerwGE 124, 356 Rn. 10) und des Senats (Urt. v. 14. November 2006 - 2 B 292/06 -, juris Rn. 30; Beschl. v. 8. Oktober 2012 - 2 A 381/12 -, juris Rn. 6; vgl. auch Schnellenbach/Bodanowitz, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und

Richter, Band 2, Rn. 470, 326) macht ein Verstoß gegen die in § 9 Abs. 1 SächsBeurtVO normierte Erörterungspflicht die dienstliche Beurteilung nicht rechtswidrig. Die Vorschrift beruht auf Zweckmäßigkeitserwägungen; sie soll im Interesse vollständiger, zutreffender und sachgerechter Beurteilungen aller Beamten - mithin hauptsächlich im öffentlichen Interesse an der Richtigkeit der dienstlichen Beurteilungen im Hinblick auf das Leistungsprinzip - eine zeitlich möglichst nahe, in der Form nicht strengen und starren Anfechtungsfristen unterworfenen Gelegenheit bieten, etwaige Unstimmigkeiten zwischen dem Beamten und dem Beurteiler sowohl in Bezug auf die Gesamtnote als auch hinsichtlich der Einzelbewertungen oder bestimmter Formulierungen auszuräumen. Die Vorschrift will also aus Zweckmäßigkeitsgründen vornehmlich im öffentlichen Interesse vermeiden, dass sachlich unzutreffende Beurteilungen zur Personalakte gelangen, sie will aber nicht umgekehrt sachlich richtige Beurteilungen bei ihrer Nichtbeachtung zu rechtswidrigen machen mit der Folge, dass der betroffene Beamte allein deshalb einen Anspruch auf eine erneute Beurteilung geltend machen kann. Selbst wenn daher mit dem Kläger davon auszugehen wäre, dass der Beurteiler bei dem Erörterungsgespräch nicht oder nicht in ausreichendem Maße in der Lage gewesen sein sollte, die für die einzelnen Leistungs- und Befähigungsmerkmale vergebenen Punktzahlen zu begründen, kommt es hierauf für die Rechtmäßigkeit der dienstlichen Beurteilung nicht entscheidungserheblich an. Das Verwaltungsgericht brauchte der Frage des Inhalts und der Durchführung des Erörterungsgesprächs daher nicht nachzugehen.

56 Anders als der Kläger offenbar meint, obliegt dem Beurteiler im Rahmen des Erörterungsgesprächs keine allgemeine Pflicht, zur Bewertung aller Einzelmerkmale Stellung zu nehmen. Ein Erörterungsgespräch bietet lediglich die Möglichkeit, einander widersprechende Wahrnehmungen in Bezug auf die Bewertung zu erläutern und zu diskutieren. Hier hat der Kläger nach dem Erörterungsgespräch am 26. Oktober 2010 mit Schreiben vom 18. November 2010 Widerspruch gegen seine dienstliche Beurteilung eingelegt. Neben der Aufgabenbeschreibung hat er die Bewertung der Leistungs- und Befähigungsmerkmale als fehlerhaft und die in diesem Zusammenhang unterlassene Berücksichtigung im Einzelnen dargelegter Sachverhalte gerügt. Mit diesen Einwendungen hat sich der Beurteiler im Widerspruchsbescheid indessen inhaltlich auseinandergesetzt und sie für nicht durchgreifend erachtet. Abschließend führt er aus, dass es ihm als Beurteiler weder zuzumuten noch tatsächlich möglich sei,

„über alle Details und Episoden des beruflichen Lebens jedes einzelnen Beamten informiert zu sein und dies zum Gegenstand der Beurteilungserörterung zu machen“. Bei der Erörterung am 26. Oktober 2010 sei es hauptsächlich um das Verständnis des Systems zur Gewährleistung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabs gegangen. Einzelne Leistungs- und Befähigungsmerkmale hätten nur beispielhaft erläutert werden können, weil sich der Kläger nicht konkret zu seinen Abänderungsvorstellungen geäußert habe. Soweit der Kläger diese Ausführungen für ungenügend erachtet, hätte er im gerichtlichen Verfahren unter Angabe konkreter Umstände und Gesichtspunkte aufzeigen bzw. Anhaltspunkte dafür liefern müssen, die nahelegen, dass und weshalb er die Beurteilung, insbesondere der Einzelmerkmale, weiterhin für unzutreffend hält. Dies ist indes auch im Berufungsverfahren nicht geschehen. Vielmehr hat sich der Kläger darauf beschränkt, lediglich allgemein die aus seiner Sicht fehlende Transparenz und Überprüfbarkeit der Beurteilung zu beanstanden.

- 57 Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 4 VwGO. Danach können Kosten, die durch Verschulden eines Beteiligten entstanden sind, diesem auferlegt werden. Da der Senat über die vom Beklagten in der Berufungsverhandlung geänderte Regelbeurteilung zu entscheiden hatte, trägt der Beklagte die Kosten des Berufungsverfahrens. Die Kostenentscheidung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bleibt hiervon unberührt.
- 58 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Zulassungsgründe nach § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S.

3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 1 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 52 Abs. 2 GKG. Hinsichtlich der Höhe des Streitwerts orientiert sich der Senat, ebenso wie das Verwaltungsgericht, an Ziffer 10.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Sonderbeilage Sächsische Verwaltungsblätter 2014, Heft 1).
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke